

nämlich bei der verkündigenden und belehrenden Erinnerung derer, die die T. für ihr Kind begehren, an die Heilstat, die Gott an ihnen in der T. vollbracht hat“. Damit gewinnt das T.gespräch eine Schlüsselstellung, und es wird unmöglich, seitens der Kirche Eltern die T. aufzudrängen. Auch wird sich mit zunehmender Auflösung der Staats- und Volkskirchen ein Nebeneinander von Kinder- und Erwachsenentaufen herausbilden. Abschließend wird „der tiefste Unterschied im T.verständnis“ herausgearbeitet. Um ihn zu erkennen, gilt es, die Aussagen dogmatischer Reflexion „in die elementaren, vom Akt des glaubenden Empfangs der T. her bestimmten Aussagen zurückzuübersetzen“. Dann wird als tiefste Differenz deutlich „nicht erst die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Kindertaufe, sondern das Verständnis der T. als Gottes Tat oder als Tat des menschlichen Gehorsams“. Doch wird gerade hier die innere Weite des Verf.s spürbar, denn er mahnt auch „die bei unserem eigenen T.- und Kirchenverständnis bestehenden Gefahren und die beim baptistischen T.verständnis nicht fehlenden positiven Möglichkeiten aufzuzeigen.“

Im Abschnitt „D. Die Gestalt der T.handlung“ geht es um folgende Inhalte: 1. Der Vollzug der T. nach den neutestamentlichen Schriften; 2. das Problem der Gestalt der T.handlung; 3. die konstitutive Mitte der T.handlung; 4. die Entfaltung der T.handlung durch das Wort; 5. die Entfaltung der T.handlung durch weitere Handlungen; 6. die Gefahr der Verdunkelung des T.verständnisses. Es geht dem Verf. hier um den Aufweis der vom NT her grundsätzlich bestehenden liturgischen Möglichkeiten, um „einsichtig zu machen, weshalb die Einheit der T. auch da anerkannt werden darf, wo die Gestalten der T.handlung zwischen den Kirchen erheblich differieren.“ Wir Evangelischen haben in diesem Zusammenhang allen Grund, des Verf.s Warnung zu hören, „die Gefahr einer Verdunkelung des T.verständnisses allein von einem Überhandnehmen begleitender ritueller Handlungen zu befürchten. Sie droht nicht weniger von einem Überhandnehmen von Worten, die die T.handlung umgeben, ohne das T.geschehen klar zu bezeugen.“ Die abschließenden Erwägungen über „die ökumenische Bedeutung der T.“ führen zu der offenen Frage: „Wird anerkannt, daß durch die T. über die Grenzen der einzelnen Kirchen hinaus die Eingliederung in den einen Leib Christi geschieht, müßte dann nicht auch die Gemeinschaft des einen Leibes Christi im Herrenmahl verwirklicht werden?“ – Verf. schließt ein Personenregister an, das im Zusammenhang mit der reichlich aufgeführten Literatur nicht in letzter Linie Zugang auch zur heutigen T.diskussion gibt.

Greifswald

William Nagel

Alte Kirche

Jürgen Regul: Die antimarcionitischen Evangelienprologe (= *Vetus Latina* 6). Freiburg (Herder) 1969. 276 S., kart.

Eine neue Untersuchung der seit De Bruyne sogenannten antimarcionitischen Evangelienprologe, deren einer sich mit den „monarchianischen“ Evangelienprologen, die Regul Argumente nennt, berühren, war längst an der Zeit, nachdem De Bruyne's von Harnack geteilte Ansichten über deren Ursprung von Gelehrten wie Lagrange, Haenchen und Conzelmann kritisiert worden waren. De Bruyne hatte die drei Vorreden auf breiter handschriftlicher Grundlage ediert und die Meinung vertreten, daß sie römischer Herkunft seien, der anonymen antimarcionitischen Literatur zugehörten und aus dem 2. Jh. stammten.

Regul verbreitet sich zunächst über die Überlieferung der antimarcionitischen und der monarchianischen Vorreden und ediert sie auf Grund der erreichbaren

Handschriften mustergültig. Bereits die Überlieferungsgeschichte der antimarcionitischen Prologe ist De Bruyne's Annahme sehr ungünstig, daß nämlich die drei Prologe von ein und demselben Verfasser herrührten und ursprünglich griechisch verfaßt worden seien. Denn lediglich für den Lk-Prolog gibt es einen einzigen späten Beleg einer griechischen Fassung. Während die monarchianischen Vorreden in den lateinischen Handschriften sehr häufig vorkommen, finden sich die antimarcionitischen selten. Alle drei zusammen stehen überhaupt nur in sechs Handschriften. Sonst begegnen nur zwei oder eine Vorrede allein, am öftesten der Lk-Prolog, was sich daraus erklärt, daß er im ersten Abschnitt mit dem Lk-Argument nahezu gleich lautet. Mit Recht leitet Regul daraus ab (S. 73), daß die Überlieferung die Prologe nicht als zusammengehörige Stücke kenne, daß weiter das vergleichsweise geringe Vorkommen dagegen spreche, daß die Prologe an einer so entscheidenden Stelle, wie es eine römische, antimarcionitische Bibelausgabe des zweiten Jahrhunderts wäre, in die Überlieferung der lateinischen Bibel eingefügt worden seien. Wenn der Lk-Prolog in einer Handschrift des 5. Jhs. begegnet, der Mc- und der Joh-Prolog in der ersten Hälfte des 6. Jhs. faßbar werden, so spricht diese Tatsache eines so langen Zwischenraumes ohne Bezeugung ebenfalls nicht für die frühe Datierung der Texte durch De Bruyne und Harnack.

Die behauptete innere Einheit der Prologe läßt sich auch nicht mit dem Hinweis stützen, alle drei würden gleichmäßig durch die monarchianischen Argumente vorausgesetzt, denn letztere verraten allein mit dem Lk-Prolog Verwandtschaft. Wie „antimarcionitisch“ sind nun die Prologe? Vom Mc-Prolog läßt sich ein antimarcionitischer Charakter lediglich durch seine angebliche Zusammengehörigkeit mit den beiden anderen Prologen aussagen. Aber auch der Lc-Prolog mit seinem asketischen Lukasbild, mit seinem Außerachtlassen der Eigenart des marcionitischen Lc-Evangeliums (Fehlen der Kindheitsgeschichte!) und dem gänzlichen Verschweigen des Gegners zeigt eigentlich keine antimarcionitische Tendenz. Nicht einmal der Joh-Prolog polemisiert eigentlich gegen Marcion, obgleich er ihn erwähnt. Schließlich und endlich macht Regul klar, daß es die Annahme einer römischen antimarcionitischen NT-Ausgabe gewesen sei, die den Gedanken an antimarcionitische Prologe überhaupt erst ermöglicht habe. Aber ein solches antimarcionitisches NT läßt sich ebenso wenig wahrscheinlich machen wie eine Sonderausgabe der Bibel Marcions (ohne seine Antithesen). Somit muß die Charakterisierung der Prologe durch De Bruyne und Harnack als widerlegt gelten. Freilich stellt sich nun neuerdings die nicht leicht zu lösende Frage nach der näheren Bestimmung der Prologe. Diesem Anliegen widmet Regul eingehende Einzeluntersuchungen (S. 95–206).

Das Ergebnis: Alter und Herkunft des Mk-Prologes läßt sich nicht feststellen: Der Lk-Prolog ist vom Lk-Argument benützt und wird in der ersten Hälfte des 4. Jhs. entstanden sein, während die monarchianischen Evangelienargumente aus dem Ende des 4. Jhs. stammen und sachlich wie sprachlich den elf von Scephs edierten und Priszillian zugeschriebenen Traktaten (CSEL 18; PL Suppl. 2, 1413 bis 1483) nahestehen.

Mit dem Joh-Prolog berührt sich das Proömium der Corderius-Katene aus dem 7. Jh., für die aber der Prolog als Quelle nicht in Frage kommt. Die eigenartige Kunde des Joh-Prologes: Marcion hereticus, cum ab eo esset inprobatas eo quod contraria sentiebat, abiectus est ab Johanne hat aber ihre genaue Parallele im *Diversarum haereseon liber* des Filastrius aus dem Ende des 4. Jhs.: (Marcion) *devictus atque fugatus a beato Johanne evangelista et a presbiteris de civitate Efesi Romae hanc heresim seminabat* (45, 7 CSEL 38, 24, 12–14). Regul (S. 197) möchte für diese Angaben eine gemeinsame Quelle annehmen, der sicher keine historische Zuverlässigkeit zuzusprechen sei, und die kaum vor dem 4. Jh. anzusetzen sein dürfte.

Vielleicht sollte man sich nicht auf das 4. Jh. festlegen. Denn schon Irenäus hat damit begonnen, das Johannes-Evangelium gegen die Ketzer geschrieben sein zu lassen: *volens per evangelii adnuntiationem auferre eum qui a Cerintho inseminatus erat hominibus errorem* (3, 11, 1; SChr 34, 178–180), und wenig später erklärt Irenäus: *Abstulit autem a nobis dissensiones omnes ipse Johannes dicens: In hoc*

mundo erat et mundus per ipsum factus est . . . In sua propria venit et sui eum non receperunt. Secundum autem Marcionem et eos qui similes sunt ei neque mundus per eum factus est, neque in sua venit sed in aliena (3, 11, 2 ebd. 182). Irenäus weiß natürlich noch, daß Johannes geschrieben habe providens has blasphemias regulas quae dividunt Dominum . . . (3, 16, 5 ebd. 290). Aber sobald das Gefühl für die historische Lebenszeit der großen Ketzer getrübt war, konnte die Meinung aufkommen, Johannes habe die bedeutendsten bereits bekämpft. Was möglich war, ersieht man daraus, daß schon bei Hippolyt und Tertullian Ebion, der erfundene Heros eponymos der Ebioniten auftaucht. Und für besonders erwähnenswert halte ich in diesem Zusammenhang die Nachricht des Ende des 3. Jhs. schreibenden Griechen Viktorin von Pettau: cum essent Valentinus et Cerinthus et Ebion et cetera schola (satanae) sparsa per orbem, convenerunt ad illum (sc. Johannem) de finitimis civitatibus episcopi et compulerunt eum, ut ipse testimonium conscriberet in Dominum (CSEL 49, 94–96). Epiphanius (2, 51, 12 GCS 31, 264 7f.) läßt den Apostel die Häupter der Irrlehre direkt anreden: „Was irrt ihr, wohin kehrt ihr euch, wohin verirrt ihr euch, Kerinth, Ebion und ihr anderen?“ Konnte man unter diesen „anderen“ Valentin sehen, dann auch Marcion. Die Kombination, Marcion sei von Johannes und dessen Presbytern widerlegt und damit zur Flucht genötigt worden, könnte also wohl auch schon im 3. Jh. entstanden sein, sicher aber nicht früher.

Im übrigen wird man Regula sorgfältigen Darlegungen durchaus zustimmen können. Zu S. 71: Die Grazer Hs 415 gehört zur großen Gruppe jener, die nur dem Lk den Prolog, den übrigen Evangelien nur die Argumente voranstellen.

Graz

Johannes B. Bauer

H. J. Vogt: *Coetus Sanctorum*. Der Kirchenbegriff des Novatian und die Geschichte seiner Sonderkirche (= *Theophaneia* 20). Bonn (Hanstein) 1968. 307 S., kart. DM 48.–, geb. DM 53.50.

Die vorliegende Untersuchung, eine mit einem Preis bedachte Bonner theologische Dissertation, wendet sich aufs neue dem Mann zu, der als Gegenspieler des Bischofs Cornelius von Rom und geistiger Antipode des Cyprian an der Spitze einer römischen Sondergemeinde stand. Dieser Gemeinde des Novatianus schlossen sich schnell zahlreiche Gemeinden oder Teilgemeinden an, die, zumal im Osten, zeitweise von einiger Bedeutung gewesen sind. In der allgemein geteilten Annahme, der Kirchenbegriff des Novatian bilde die Wurzel des Schismas, das verhältnismäßig lange fortbestand (S. 15–16), greift der Vf. dieses Thema auf, das bisher noch nicht (S. 15) im eigentlichen Sinne monographisch dargestellt worden ist.

Der Vf. bietet zunächst (S. 17–27) einen kurzen Abriss über die Person des Novatian, über die wir nur schlecht unterrichtet sind. Er behandelt dann die Abfassungszeit der Schriften *De cibis Iudaicis*, *De spectaculis* und *De bono pudicitiae* (S. 27–37) und gibt einen Überblick über den Beginn der Spaltung innerhalb der römischen Gemeinde (S. 37–56). Unter gründlicher Heranziehung der Quellen beschreibt der Vf. den Kirchenbegriff des Novatian (S. 57–138) unter den Gesichtspunkten der Erlösungslehre, der spezifischen „Aussagen über die Kirche“ und der „Lehre von den Sakramenten“. In dem darauf folgenden Abschnitt erörtert der Vf. die Sonderlehre und -praxis des Novatian bezüglich Buße und Wiedertaufe (S. 139–182), die sich jedoch weitgehend nur aus den Aussagen der Gegner erheben lassen.

Der gestellten Aufgabe entsprechend, schildert der Vf. dann die weitere geschichtliche Entwicklung der novatianischen Kirche (S. 183–199), behandelt die „literarische Bekämpfung des Novatianismus“ und die „Geschichte der Novatianer im Osten“ (S. 200–266). Zuletzt bietet die Arbeit, um das Bild abzurunden, die späteren Zeugnisse zum Novatianismus (S. 267–290).

Unter dem spezifischen Gesichtspunkt der Ekklesiologie ist hier also eine Fülle von Material zusammengetragen und gründlich gesichtet worden. Es ist der große Gewinn der Untersuchung, die gestellte Aufgabe methodisch gut angefaßt und den